

**Ordentliche Hauptversammlung der**  
**Oldenburgische Landesbank AG am 11. Mai 2016**



Oldenburgische  
Landesbank AG

Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge  
zur Hauptversammlung der Oldenburgische Landesbank AG  
am 11. Mai 2016

Letzte Aktualisierung: 27.04.2016

Nachfolgend finden Sie alle zugänglich zu machenden Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären sowie die Stellungnahmen der Gesellschaft dazu. Sie können sich diesen Anträgen anschließen, indem Sie in der Hauptversammlung bei dem zugehörigen Tagesordnungspunkt mit „Nein“, d.h. gegen den Vorschlag der Verwaltung, stimmen. Gegenanträge, bei denen nicht nur die Ablehnung des Vorschlags der Verwaltung, sondern ein inhaltlich abweichender Beschluss herbeigeführt werden soll, sind nachfolgend mit einem Großbuchstaben gekennzeichnet. Gleiches gilt für Wahlvorschläge. Sofern über solche Gegenanträge/Wahlvorschläge in der Hauptversammlung eine gesonderte Abstimmung stattfindet, können Sie diese unterstützen oder ablehnen, indem Sie für oder gegen den Gegenantrag/Wahlvorschlag stimmen, bzw. sich der Stimme enthalten. Wenn Sie die von der Oldenburgische Landesbank AG benannten Stimmrechtsvertreter oder eine andere Person zur Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen, müssen Sie diesen ggf. entsprechende Weisungen erteilen bzw. bereits erteilte Weisungen entsprechend anpassen.

**Die Aktionärin Pöppelmann GmbH & Co. KG, Lohne, stellt zu Tagesordnungspunkt 2 (Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns) folgenden Gegenantrag:**

**A** Als Aktionär stellen wir folgenden Antrag:

Gegenantrag nach § 126 Aktiengesetz zu TOP 2:

Wir beantragen, neben der zu beschließenden Dividende von € 0,25 den Sonderertrag 2015 i.H.v. € 10.300.000,-- als Sonderdividende von € 0,45 pro Aktie auszuschütten.

Begründung: Der Sonderertrag sollte grundsätzlich nicht in das Geschäftsmodell (hier Stärkung des Eigenkapitals) eingebaut werden und ist somit den Aktionären auszuschütten. Die Stärkung des Eigenkapitals sollte aus dem laufenden Ertrag generiert werden.

Freundliche Grüße

ppa. Johannes Diekmann

Pöppelmann GmbH & Co. KG

**Stellungnahme der Gesellschaft zum Gegenantrag der Pöppelmann GmbH & Co. KG:**

Die Gesellschaft schlägt vor, sich dem Gegenantrag nicht anzuschließen.

Der für die Gewinnverwendung relevante HGB-Bilanzgewinn in Höhe von knapp 18,8 Mio. Euro lag um 1,2 Mio. Euro unter dem Vorjahresergebnis von knapp 20,0 Mio. Euro. Damit steigt die Ausschüttungsquote gegenüber dem Vorjahr von 29 auf 31 Prozent, sodass auch für das abgelaufene Geschäftsjahr eine angemessene Beteiligung der Aktionäre am Unternehmenserfolg gewährleistet ist.

Vor dem Hintergrund der deutlich steigenden regulatorischen Anforderungen an die Kapitalausstattung der Banken ist es unerlässlich, die Kapitalbasis durch fortgesetzte Thesaurierung zu stärken. Insofern investiert die Bank mit der Zuführung des verbleibenden Gewinnanteils in die Gewinnrücklagen in die Zukunftsfähigkeit der OLB.

Unser Ziel ist es, mit einer soliden Kapitalbasis langfristig ein verlässlicher Finanzierungspartner für die Kunden in unserer Region zu sein. Der Sonderertrag ermöglichte es der Bank, im Jahr 2015 Rückstellungen für das strategische Zukunftsprogramm „OLB 2019“ zu bilden.

Oldenburgische Landesbank AG

**Der Aktionär Wilm Diedrich Müller, Neuenburg, stellt zu Tagesordnungspunkt 4 (Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats) folgenden Gegenantrag:**

Von Herrn Müller

-

An Firma OLB AG

-

####

-

Personen, ferner und somit auch unwichtiger beantrage ich zu Tagesordnungspunkt Nummer vier, dass keinem Mitglied des Aufsichtsrates der oben genannten Firma OLB für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung erteilt wird.

-

Diesen schon wieder unerfreulichen Antrag begründe ich damit, dass ich traurig darüber bin, noch nicht Großvater geworden zu sein, obwohl ich Vater von fünf erwachsenen Kindern bin.

-

Oben genannter Herr Müller

**Stellungnahme der Gesellschaft zum Gegenantrag von Herrn Wilm Diedrich Müller:**

Die Gesellschaft hält den Gegenantrag für unbegründet. Die angeführte Begründung hat keinen Bezug zum Aufsichtsrat der Oldenburgische Landesbank AG.

Oldenburgische Landesbank AG